

gwr
gemeinde
werke
rüti

Gemeindewerke Rüti
Werkstrasse 27
Postfach 358
8630 Rüti
Tel. 055 251 53 53
Fax 055 251 53 50
www.gwrueti.ch
sekretariat@gwrueti.ch

Reglement

über die Abgabe von
Strom, Gas und Wasser

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlage	4
2. Ordnung der Lieferverhältnisse	4
3. Liefer- resp. Bezugsbedingungen	5
4. Stromrücknahme aus Energieerzeugungsanlagen EEA	7
5. Technische Anschlussbedingungen	7
6. Anschluss an Verteilanlagen	8
7. Feuerlöscheinrichtungen	10
8. Schutz von Personen und Werkanlagen	11
9. Anschlusskosten	11
10. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	12
11. Hausinstallationen und deren Kontrolle	13
12. Messeinrichtungen	14
13. Messung des Energie- und Wasserbezuges	15
14. Energie- und Wasserpreise	16
15. Rechnungsstellung und Zahlung	17
16. Einstellung der Lieferungen	18
17. Schlussbestimmungen	18

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage

Art. 1.1

Die politische Gemeinde Rüti führt gemäss Gemeindeordnung eine Werkabteilung. Diese umfasst das Elektrizitätswerk, die Gas- und die Wasserversorgung. Der Gemeinderat ist ermächtigt, aufgrund dieser Gemeindeordnung ein Reglement über die Lieferung von Strom, Gas und Wasser zu erlassen.

2. Ordnung der Lieferverhältnisse

Rechtsverhältnis

Art. 2.1

Dieses Reglement und die darauf gestützt erlassenen Vorschriften und Bedingungen, die jeweils gültigen Tarife, allfällige spezielle Lieferverträge sowie Beschlüsse, Verordnungen, Gesetze usw. des Kantons Zürich und des Bundes bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den Gemeindewerken Rüti, nachfolgend

Werk

genannt, seinen Strom-, Gas- und Wasserbezüglern sowie den Eigentümern der entsprechenden Installationen, nachfolgend

Kunden

genannt und den Rücklieferern von Strom aus eigenen Energieerzeugungsanlagen (EEA), nachfolgend

Eigenerzeuger

genannt.

Art. 2.2

Anerkennung

Der Anschluss an das Netz sowie der Bezug von Strom, Gas oder Wasser gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Vorschriften und Tarife. Vorbehalten bleiben die zwingenden Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Jeder Kunde kann das Reglement und die für ihn in Betracht fallenden Tarife und Vorschriften beim Werk unentgeltlich beziehen.

Art. 2.3

Spezielle Verhältnisse

In besonderen Fällen, z.B. für die Energie- oder Wasserabgabe an Grossbezüglern, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonlieferungen sowie für temporäre Lieferungen (Schausteller,

Ausstellungen, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Verträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

3. Liefer- resp. Bezugsbedingungen

Art. 3.1

Das Werk liefert dem Kunden aufgrund dieses Reglements Strom, Gas und Wasser, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung, Erweiterung, bzw. Änderung der Anlagen des Werkes erfüllt sind.

Voraussetzung

(Auf Grund der rechtlichen Vorschriften sind die Werke zur Rücknahme von elektrischer Energie von Kunden aus erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien verpflichtet).

Art. 3.2

Die Lieferung erfolgt in der Regel ununterbrochen und uneingeschränkt innerhalb der üblichen Toleranzen in Bezug auf die physikalischen und chemischen Eigenschaften sowie die gesetzlichen Vorschriften; vorbehalten bleiben Spezialverträge.

Umfang und Regelmässigkeit der Lieferung

Art. 3.3

Das Werk hat das Recht, die Lieferung von Strom, Gas und Wasser oder die Stromrücknahme teilweise oder ganz einzustellen bei

Einschränkungen

- a) höherer Gewalt wie Krieg, Katastrophen, Krisensituationen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage usw.;
- b) ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall, Schneedruck, Störungen, Überlastung der Netze usw.;
- c) betriebsbedingte Unterbrechungen für Reparaturen, Unterhalts-, Erweiterungs- und Anschlussarbeiten;
- d) Einschränkungen und/oder Unterbrechungen der Zufuhr durch die Lieferwerke oder bei Anordnungen von Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung der allgemeinen Versorgung.

Voraussehbare Unterbrechungen und/oder Einschränkungen werden nach Möglichkeit den Kunden angekündigt. Dabei wird im Rahmen des Möglichen auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht genommen.

Art. 3.4

Vorsichtsmassnahmen

Die Kunden haben von sich aus Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch und Wiedereinsetzen der Energie- und Wasserlieferung oder andere Unregelmässigkeiten entstehen, auch wenn diese unerwartet erfolgen.

Art. 3.5

Haftung

Das Werk schliesst die Haftung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, welche den Kunden aus Spannungs-, Frequenz- oder Druckschwankungen, Tonfrequenzsignalübertragung sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen der Lieferung erwachsen, ausdrücklich aus. Zwingende gesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Der Eigenerzeuger haftet gegenüber dem Werk für Schäden, die beim unsachgemässen oder fehlerhaften Betrieb seiner Anlage entstehen.

Art. 3.6

Lieferung an Dritte

Ohne Bewilligung des Werkes darf der Kunde keine Energie und kein Wasser an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter und Untermieter. Auf den Tarifen des Werkes dürfen keine Zuschläge erhoben werden.

Art. 3.7

Verweigerung von Anschlüssen

Installationen oder Apparate werden nicht angeschlossen oder können vom Netz getrennt werden, wenn sie

a) den Vorschriften und Normen eidgenössischer und kantonaler Behörden, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) oder den Werkvorschriften nicht oder nicht mehr entsprechen;

b) im normalen Betrieb die Einrichtungen benachbarter Energie- und Wasserbezüger oder die Anlagen des Werkes störend beeinflussen;

c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes sind.

4. Stromrücknahme aus Energieerzeugungsanlagen EEA

Art. 4.1

Das Werk übernimmt den vom Eigenerzeuger produzierten und für den Eigenverbrauch **nicht** benötigten Strom in einer für das Netz geeigneten Form. Das Netz wird dem Eigenerzeuger als «Energie-Ausgleichsspeicher» zur Verfügung gestellt, sofern die Anlage den einschlägigen technischen Anforderungen entspricht.

Grundsätze

Energieerzeugungsanlagen sind gemäss Bundesverordnung NIV vom 6. September 1989 «Installationen». Die entsprechenden Artikel des Reglements gelten sinngemäss auch für EEA.

Art. 4.2

Energieerzeugungsanlagen, die mit dem Stromversorgungsnetz des Werkes parallel betrieben werden, sind beim eidg. Starkstrominspektorat vorlagepflichtig. Vorgängig ist die Installationsbewilligung beim Werk einzuholen.

Bewilligung

5. Technische Anschlussbedingungen

Art. 5.1

Der Kunde bzw. Eigenerzeuger oder sein Bevollmächtigter hat sich rechtzeitig über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.

Bewilligung

Art. 5.2

Die Anschlussobjekte müssen den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den Vorschriften des SEV und SVGW, den regionalen Werkvorschriften Zürich (WV ZH), den werkeigenen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (siehe Art. 3.7.); insbesondere sind die sicherheitstechnischen Vorschriften einzuhalten.

Verweigerung des Anschlusses **Art. 5.3**
Verbraucher oder EEA werden nicht angeschlossen bzw. vom Netz getrennt, wenn die Bedingungen nach Art. 5.2 nicht eingehalten werden. Ferner wenn

- a) die Leistungsfähigkeit der Erschliessungsanlagen nicht genügt;
- b) im Normalbetrieb Werkanlagen oder Einrichtungen benachbarter Kunden gestört werden;
- c) festgestellte Mängel innerhalb der gesetzlichen Frist nicht behoben werden.

Grossverbraucher **Art. 5.4**
Das Werk setzt die Bedingungen für die Erstellung privater Transformatorstationen und den Anschluss von Grossverbrauchern für Gas und Wasser fest.

6. Anschluss an Verteilanlagen

Anschlussleitung **Art. 6.1**
Das Erstellen der Anschlussleitungen von der bestehenden Verteilanlage zur Liegenschaft erfolgt durch das Werk. Für die Elektrizität wird sie bis und mit dem Anschluss-Überstromunterbrecher, für Gas und Wasser bis und mit dem Hauptabsperrventil ausgeführt und bleibt im Eigentum des Werkes. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Anschluss-Überstromunterbrechers, des Hauptabsperrventils und der Mess- und Steuerapparate.

Beim Bau bzw. der Montage der Leitungen und Apparate, deren Unterhalt sowie bei Um- und Ausbauten, welche die Montage eines Aussenkastens ermöglichen, nimmt das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Grundeigentümer, Bauberechtigten, Mieter und Pächter Rücksicht.

Beschränkung der Werkanschlüsse **Art. 6.2**
In der Regel wird für ein und dieselbe Liegenschaft bzw. als Einheit in Erscheinung tretender Gebäudekomplex nur ein Anschluss erstellt.

Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser über eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Ferner steht ihm das Recht zu, an einer durch ein Grundstück führenden Anschlussleitung weitere Kunden anzuschliessen.

Art. 6.3
Jeder Grundeigentümer, auch wenn er nicht Kunde von Strom, Gas und Wasser oder Eigenerzeuger ist, verpflichtet sich, dem Werk das Durchleitungsrecht für Leitungen gemäss Art. 691–693 ZGB unentgeltlich zu erteilen. Dies gilt auch für oberirdische Erschliessungsanlagen, die der Allgemeinheit dienen, wie Kabelverteilkabinen, Beleuchtungskandelaber, Freileitungsmasten und Verankerungen, Gasdruckreduzierstationen, Hydranten, Siphon, Bezeichnungsschilder usw.

Durchleitungsrecht

Allfälliger Kulturschaden oder Ertragsausfall wird vergütet. Das Werk kann in besonderen Fällen für Erschliessungsanlagen Dienstbarkeitsverträge abschliessen und im Grundbuch eintragen lassen (z.B. Transportleitungen, Transformatorstationen, Gas-Druckreduzierstationen usw.).

Der Grundeigentümer gestattet dem Werk jederzeit den Zutritt zu den Erschliessungsanlagen und Hausanschlüssen zwecks Vornahme von Kontrollen, Erweiterungen, Reparaturen und zum Beheben von Störungen.

Art. 6.4
Nicht mehr benötigte Hausanschlüsse müssen aus Sicherheitsgründen zu Lasten des Hauseigentümers von der Erschliessungsanlage getrennt werden.

Unbenützte Hausanschlüsse

Art. 6.5
Kunden, für deren Belieferung eine Transformatorstation oder eine Gasreglerstation nötig ist, haben den erforderlichen Raum nach Angaben des Werkes kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Kunde bzw. der Hauseigentümer gewährt dem Werk ein Baurecht und Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches mit Eintragung im Grundbuch. Die Lage der Station wird gemeinsam mit dem Kunden bzw. Hauseigentümer bestimmt. Das Werk ist berechtigt, diese Station auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.

Verteilanlagen in privaten Gebäuden

Kostentragung bei Erschliessungsleitungen

Leitungen in
neue Erschlies-
sungsstrassen

Art. 6.6

Die Kosten für Erschliessungsleitungen sowie Hydrantenleitungen in neuen und bestehenden Strassen werden durch die Gemeindewerke erstellt und finanziert.

Die Tiefbauarbeiten gehen zu Lasten des Bauherrn.

Die Kosten für Leitungsverstärkungen für Sprinkleranlagen gehen zu Lasten des Kunden.

Leitungen
ausserhalb der
Bauzonen

Art. 6.7

Ausserhalb der Bauzonen werden die Erschliessungs-, Hydranten- und Hauszuleitungen inkl. Tiefbauarbeiten ab den möglichen Anschlusspunkten zu Lasten des Bauherrn ausgeführt. An die Kosten von Hauptleitungen zur Erschliessung grösserer, neuer Gebiete können sich die Gemeindewerke beteiligen.

Eigentums-
verhältnisse

Art. 6.8

Die Leitungen gehen nach der Erstellung in das Eigentum des Werkes über und werden auch von diesem unterhalten.

7. Feuerlöscheinrichtungen

Kosten

Art. 7.1

Hydranten werden zu Lasten des Werkes erstellt. Das Werk kann von den Kunden eine Brandschutzgebühr erheben.

Private Löscheinrichtungen sowie die dazugehörigen Netzerweiterungen sind durch die Kunden zu bezahlen.

Art. 7.2

Eigentum/Was-
serbezug

Hydranten bleiben Eigentum des Werkes und dienen grundsätzlich nur Feuerwehrzwecken. Für anderweitigen Bezug von Wasser aus Hydranten ist beim Werk eine Bewilligung einzuholen. Für die widerrechtliche Wasserentnahme aus Hydranten wird eine Bezugs- und Kontrollgebühr verlangt.

Art. 7.3

Private Feuerlöscheinrichtungen, deren Verbrauch nicht gemessen wird, oder Absperrventile an Umgehungsleitungen werden durch das Werk plombiert. Diese Plomben dürfen nur zur Abwehr von Feuergefahr entfernt werden. Die Entfernung ist dem Werk unverzüglich zu melden.

Private
Feuerlöschein-
richtungen

8. Schutz von Personen und Werkanlagen

Art. 8.1

Jeder Kunde bzw. Grundeigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück ordnungsgemäss so zu unterhalten, dass

- keine Gefährdung der Freileitung entstehen kann
- keine Äste die Strassenbeleuchtung behindern
- der Zugang zu Hydranten, Absperrorganen, Kabelverteilkabinen usw. nicht erschwert ist.

Sofern diese Verpflichtung nicht eingehalten wird, ist das Werk berechtigt, die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Kunden zu treffen.

Oberirdische
Anlagen

Will ein Kunde, Grundstück- oder Hauseigentümer in der Nähe der Freileitungen Arbeiten vornehmen oder veranlassen (Fassadenrenovationen, Baumfällen, Bauarbeiten usw.), so hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen. Das Werk ordnet allfällige Sicherheitsmassnahmen an. Die Kosten derselben werden vom Werk übernommen.

Art. 8.2

Werden auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten oder Terrainveränderungen vorgenommen, so haben sich die Verantwortlichen beim Werk über das Vorhandensein unterirdischer Leitungen zu erkundigen. Das Werk ordnet allfällige Sicherheitsmassnahmen an. Diese Kosten werden vom Werk übernommen.

Unterirdische
Leitungen

9. Anschlusskosten

Art. 9.1

Das Werk erhebt für den Anschluss von Bauten sowie von zusätzlichen Einrichtungen mit intensivem Energie- und Wasserbedarf Anschlussgebühren. Die Einzelheiten werden in einem Tarif festgelegt

Anschluss-
gebühren

Art. 9.2
 Die Kosten der Anschlussleitung inkl. Tiefbauarbeiten von der bestehenden Verteilanlage zur Liegenschaft gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. Kunden.
 Liegt eine vom Kunden gewünschte Verkabelung auch im Interesse des Werkes oder können dadurch technische Verbesserungen erzielt werden (z.B. Zentralisation der Zähler- und Tarifapparate im Keller oder Parterre), so übernimmt das Werk die Kosten dieser Verkabelung, mit Ausnahme des Anschlusskastens, welcher immer zu Lasten des Kunden geht. Dieser hat in diesem Fall die Kosten für die Installationsanpassung im Innern des Gebäudes zu tragen.
 Verursacht der Kunde, bzw. Hauseigentümer infolge Abbruchs, Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Abtrennung, Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so fallen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

Art. 9.3
 Die Unterhaltungspflicht des Werkes für die Anschlussleitung erstreckt sich bei Strom bis und mit Kabelende an den Eingangsklemmen der Anschluss-Überstromunterbrecher bzw. für Gas und Wasser bis und mit Hauptabsperrventil im Gebäude.

10. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

Art. 10.1
 Die Energie- und Wasserlieferung wird aufgenommen, sobald der Kunde alle ihm obliegenden Auflagen erfüllt hat.

Art. 10.2
 Wohnungswechsel und Handänderungen sind dem Werk möglichst früh, spätestens aber am Vortage, bekannt zu geben. Der Kunde haftet für die Bezahlung von Strom, Gas und Wasser sowie allfälliger Gebühren bis zur ordnungsgemässen Abmeldung beim Werk.

11. Hausinstallationen und deren Kontrolle

Art. 11.1
 Hausinstallationen dürfen nur durch das Werk und Personen, welche im Besitze einer Bewilligung des Werkes sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

Die Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallation (NIV) umschreibt die Massnahmen.

Art. 11.2
 Meldungen betreffend Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Mess- und Steuerapparaten sind vom Ersteller schriftlich auf Werkformularen an das Werk zu richten.

Art. 11.3
 Hausinstallationen sind nach den Vorschriften und Normen eidgenössischer und kantonaler Behörden, des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV), des Schweizerischen Verbandes des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Art. 11.4
 Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Kunde hat allfällige abnorme Erscheinungen in seinen Installationen sofort an das Werk oder eine zur Ausführung von Installationen berechnete Person anzuzeigen. Er haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt dem Werk zufügt.

Art. 11.5
 Das Werk führt Kontrollen an neuen und bestehenden Anlagen durch. Festgestellte Mängel haben die Kunden bzw. Hauseigentümer innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Installation eingeschränkt.

Art. 11.6
 Dem Werk ist zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu allen mit Installationen versehenen Räumen der Zutritt zu gestatten.

Art. 11.7
Besonderheiten Installationen jeder Art werden nur zugelassen, soweit die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen es erlaubt und die Gleichmässigkeit der Versorgung durch sie nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder der Installateur hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen. Für Anlagen, welche wegen rasch wechselnder Last die Gleichmässigkeit der Versorgung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen (z.B. Oberwellen, Resonanzerscheinungen) auf den Betrieb der Anlagen des Werkes und der Bezüger ausüben, kann das Werk zulasten des Verursachers alle besonderen technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Verbesserung des Bezugsverhältnisses als notwendig erachtet, oder die Energielieferung verweigern.

Art. 11.8
Elektrische Raumheizung Elektrische Raumheizungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Wärmepumpen und dergleichen erfordern wie Raumheizungen ein Anschlussgesuch.

Art. 11.9
Anlagen mit hohem Wasserverbrauch Feuerlöscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Kühl- oder Klimaanlage, Schwimmbassins, Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen und für besondere Zwecke erfordern eine Bewilligung. Das Werk kann an solche Wasserabgaben besondere Auflagen knüpfen. Mehrkosten für Anpassungen des Leitungsnetzes gehen zu Lasten des entsprechenden Kunden.

12. Messeinrichtungen

Art. 12.1
Erstellen der Messeinrichtung Die für die Messung der Energie und des Wassers notwendigen Messeinrichtungen werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben im Eigentum des Werkes und werden auf Kosten des Werkes unterhalten. Sie müssen jederzeit zugänglich sein.

Der Kunde hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes zu erstellen. Ebenso hat er den für den Einbau der Messeinrichtung erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen und allfällige zum Schutze der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. auf seine Kosten anzubringen. Messeinrichtungen dürfen nur

durch das Werk plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur das Werk darf die Energie- und Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen. Bei Neuinstallationen sind zu Lasten des Bauherrn ein zweiadriges Kabel vom Standort der Gas- und Wassermesser bis zum Standort der elektrischen Energiemessung zu verlegen.

Art. 12.2
Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Kunde kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidgenössischen Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten trägt die unterliegende Partei.

Genauigkeit der Messapparate

Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich anzuzeigen.

Art. 12.3
Werden Mess- oder Tarifeinrichtungen beschädigt, deren Genauigkeit oder Funktion beeinflusst, Plomben entfernt oder andere Manipulationen zum Schaden des Werkes vorgenommen, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz, Auswechslung, Nacheichung usw. zu Lasten des Verursachers. Wenn dieser nicht ermittelt werden kann, so haftet der Hauseigentümer, resp. der Kunde. Für den Inhalt des Münzzählers haftet der Kunde. Das Werk behält sich eine Strafanzeige vor.

Beschädigungen

Art. 12.4
Messapparate, die sich im Besitze von Kunden befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen ebenfalls den amtlichen Vorschriften, und den Ziffern 12.1–12.3 dieses Reglements.

Private Messeinrichtungen

13. Messung des Energie- und Wasserbezuges

Art. 13.1
Für die Feststellung des Energie- und Wasserbezuges sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt durch das Werk in einer von ihm bestimmten Ordnung. Die Kunden können ersucht werden, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände dem Werk zu melden.

Ermittlung des Bezuges

Messfehler **Art. 13.2**
Bei festgestelltem Fehllanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden vom Werk festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderungen, auszugehen.

Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist, zu berichtigen.

Wenn sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen lässt, so kann eine Berichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.

Energie- und Wasserverluste **Art. 13.3**
Treten in einer Hausinstallation Energie- oder Wasserverluste auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Bezuges. Bei Wasserverlust wird auch die Kanalisationsgebühr voll verrechnet.

14. Energie- und Wasserpreise

Festsetzung **Art. 14.1**
Die Preise sowie weitere Bedingungen für die Strom, Gas- und Wasserlieferung werden gemäss Gemeindeordnung festgesetzt.

Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

Umgehung von Tarifbestimmungen **Art. 14.2**
Bei Umgehung von Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Bezug von Energie und Wasser, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und Umtriebskosten zu bezahlen. Das Werk behält sich eine Strafanzeige vor.

15. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 15.1
Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, vom Werk bestimmten Zeitabständen. Zwischen den Zählerablesungen kann das Werk Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen

Rechnungs-
Stellung

Art. 15.2
Die Bezahlung der Rechnung hat zu den auf den Rechnungsformularen angeführten Terminen und Bedingungen zu erfolgen. Säumige werden schriftlich gemahnt. Anschliessend kann das Werk den Rechtsweg beschreiten. Allfällige Mahnspesen, Verzugszinsen und Inkassokosten werden dem Kunden belastet.

Zahlung

Werden trotz schriftlicher Mahnung die fälligen Rechnungen nicht beglichen, kann das Werk die Energiezufuhr unterbrechen, oder auf Kosten des Kunden einen Zahlautomat installieren.

Art. 15.3
Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtig gestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 13.2.

Rechnungsfehler
Beanstandungen

Wegen Beanstandungen der Messung darf der Kunde die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigern.

Art. 15.4
Das Werk ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen oder Zahlautomaten einzubauen. Zahlautomaten dürfen so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt. Die Kosten für Ein- und Ausbau und deren Bedienung gehen zulasten des Kunden.

Sicherstellung

16. Einstellung der Lieferungen

- Voraussetzungen
- Art. 16.1**
Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Strom, Gas und Wasser zu verweigern, wenn der Kunde
- a) Einrichtungen und Geräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechts- oder tarifwidrig Strom, Gas oder Wasser bezieht;
 - c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seinen Anlagen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist (siehe Art. 15.2);
 - e) den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt
- Sofortige Massnahmen
- Art. 16.2**
Mangelhafte Einrichtungen und Geräte, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, werden durch das Werk ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert.
- Folgen
- Art. 16.3**
Die Einstellung der Lieferungen befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

17. Schlussbestimmungen

- Beschwerden
- Art. 17.1**
Beschwerden über die Auslegung des vorliegenden Reglements sind schriftlich an die Energie- und Werkkommission zu richten. Gegen deren Beschlüsse kann beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 17.2

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat auf 1. Januar 1998 in Kraft. Inkrafttreten

Es ersetzt das Reglement

- über die Stromabgabe vom 18.08.1971
 - über die Gasabgabe vom 26.06.1914
 - über die Wasserabgabe vom 24.08.1976
- samt allen späteren Nachträgen und Ergänzungen.

Das vorstehende Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser wurde von der Energie- und Werkkommission am 2. April 1997 genehmigt und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

Der Präsident	Dr. K. Lienhard
Der Betriebsleiter	R. Haldimann

Das vorstehende Reglement über die Abgabe von Strom, Gas und Wasser wurde vom Gemeinderat am 2. Dezember 1997 genehmigt.

Der Präsident	Dr. K. Lienhard
Der Gemeindeschreiber	U. Vontobel

